

21.03.2013

Kleine Anfrage 986

des Abgeordneten Dr. Wilhelm Droste CDU

Reform des Landespflegerechts in Nordrhein-Westfalen

Vor wenigen Tagen hat Landespflegeministerin Steffens eine Pressemitteilung mit dem Titel „Pflege zuhause und im vertrauten Quartier stärken- Bau zusätzlicher Pflegeheime überflüssig machen“ zur Reform des Landespflegerechts sowie des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) veröffentlicht. Danach soll Ziel der Reform die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen für die Erleichterung neuer Wohnformen im Alter als Alternative zu Heimen, zur Verstärkung von Angeboten zur Verhinderung von Pflegebedürftigkeit sowie zur Förderung der Unterstützung bei Pflegebedürftigkeit im vertrauten Wohnquartier sein. Im Rahmen der Reform des Landespflegerechts sollen unter anderem Kommunen verpflichtet werden, entsprechend ihrer individuellen örtlichen Strukturen Angebote zur Verhinderung von Pflegebedürftigkeit sowie zur Entlastung pflegender Angehöriger vor Ort zu planen. Zudem sollen zur Unterstützung der kommunalen Pflegeplanung Fördermittel in Gesamthöhe von rund 8,7 Millionen Euro in einem „Landesförderplan Alter und Pflege“ gebündelt werden, aus dem Kreise und kreisfreie Städte auch einen Personalkostenzuschuss für die Einstellung einer Quartiersmanagerin/eines Quartiersmanagers erhalten können. Trotz der Bereitstellung finanzieller Mittel stellt die beabsichtigte Reform des Landespflegerechts die Kommunen absehbar vor neue Herausforderungen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Inwieweit sieht die Landesregierung die Kommunen in personeller, fachlicher und finanzieller Hinsicht tatsächlich in der Lage, der in der Reform des Landespflegerechts beabsichtigten Verpflichtung zur Planung von Angeboten zur Verhinderung von Pflegebedürftigkeit sowie zur Entlastung pflegender Angehöriger in ausreichendem Umfang nachzukommen?
2. Wie beurteilt die Landesregierung insoweit die bereits vorhandenen Strukturen in den Städten des Kreises Mettmann?
3. Welche finanziellen Auswirkungen hat die geplante Reform des Landespflegerechts für die Städte des Kreises Mettmann?

Datum des Originals: 15.03.2013/Ausgegeben: 21.03.2013

4. Von welchem beruflichen und persönlichen Anforderungsprofil geht die Landesregierung im Hinblick auf die Besetzung der Stellen einer Quartiersmanagerin/eines Quartiersmanagers aus?
5. Inwiefern beabsichtigt die Landesregierung, die Kommunen bei der Auswahl geeigneter Persönlichkeiten zu Besetzung der Stelle einer Quartiersmanagerin/eines Quartiersmanagers zu unterstützen?

Dr. Wilhelm Droste